

*Beschluß***BGH, § 473 StPO
Nebenklagekosten**

Der Angeklagte hat die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin auch dann zu tragen, wenn er wegen eines nebenklagefähigen Delikts nicht verurteilt wurde. Es genügt, daß der abgeurteilten Tat der Vorgang i.S. des § 264 StPO zugrunde liegt, der zum Anschluß berechtigte, und die Verurteilung auf einer Norm beruht, die ein der Nebenklägerin zustehendes Rechtsgut unmittelbar schützt.

Beschluß des BGH vom 24.10.1991 – 1 StR 381/91 –

Aus den Gründen:

I. Den Angeklagten wurde ein Verbrechen gemäß § 181 Nr. 2 StGB, begangen zum Nachteil der antragsgemäß gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StPO zugelassenen Nebenklägerin, zur Last gelegt. Der Nebenklägerin sei in Bangkok vorgespiegelt worden, sie könne in Deutschland als Tänzerin und Animierdame arbeiten. Dadurch sei sie zur Übersiedlung nach Deutschland veranlaßt worden, wo sie vorgefaßter Absicht gemäß unter Ausnutzung ihrer mit ihrem Aufenthalt in Deutschland verbundenen Hilflosigkeit zur Ausübung der Prostitution veranlaßt worden sei.

Wegen der Veranlassung der Nebenklägerin zu einer Übersiedlung nach Deutschland und derer hier erfolgten Prostitutionsausübung wurde die Angeklagte zu 1) wegen eines Verstoßes gegen § 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB in Tateinheit mit einem Verstoß gegen § 180 a Abs. 3 (2. Alternative) StGB und der Angeklagte zu 2) wegen eines Verstoßes gegen § 180 a Abs. 3 (2. Alternative) StGB verurteilt. Zugleich wurden den Angeklagten gemäß § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin auferlegt.

II. Hiergegen richten sich die gemäß § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO zulässigen, wirksam auf einen Teil der Kostenentscheidung des Urteils beschränkten (vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, 40. Aufl., § 304 Rdn. 4 m.w.N.) sofortigen Beschwerden der Angeklagten, über die der Senat gemäß § 464 Abs. 3 Satz 3 StPO zu entscheiden hat. Sie sind nicht begründet.

1. Vor Erlass des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) waren die kostenrechtlichen Auswirkungen der Nebenklage gesetzlich nicht geregelt (vgl. Karl Schäfer in Löwe/Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 465 Rdn. 50, § 471 Rdn. 21). Diese Lücke war vom Bundesgerichtshof in gefestigter Rechtsprechung dahin geschlossen worden, daß die Überbürdung der notwendigen Auslagen des Nebenklägers auf den Angeklagten einen Schuldspruch wegen eines nebenklagefähigen Delikts nicht voraussetzte. Es genügte vielmehr, daß der abgeurteilten Tat der Vorgang im Sinne des § 264 StPO zugrunde lag, der zum Anschluß berechtigte, und daß die Verurteilung auf einer Norm beruhte, die ein dem Nebenkläger zustehendes Rechtsgut unmittelbar schützt (BGHSt 11, 195;

BGHSt 15, 60 f., 63; BGHSt 20, 284; w. Nachw. bei Hilger in Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 472 Rdn. 11 Fußn. 16).

Es ist streitig, ob diese Rechtsprechung zur Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Nebenkläger im Sinne des neugeschaffenen § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO von einer Tat betroffen ist, weiterhin uneingeschränkt heranzuziehen ist (bejahend Schikora/Schimansky in KK, 2. Aufl., § 472 Rdn. 3; Kleinknecht/Meyer, StPO, 40. Aufl., § 472 Rdn. 3; Böttcher, JR 1987, 133, 136; offen gelassen bei OLG Celle, NZV 1991, 42; verneinend – mit teilweiser unterschiedlicher Begründung – Hilger, a.a.O. Rdn. 12; Rieß/Hilger, NStZ 1987, 204, 207; Riegner in Anm. zu OLG Celle, NZV 1991, 42, 43).

2. Der Senat hält an der bisherigen Rechtsprechung fest.

Der Wortlaut von § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO gebietet die Annahme nicht, daß dem Angeklagten die notwendigen Auslagen des Nebenklägers jedenfalls in der Regel nur dann aufzuerlegen wären, wenn die Verurteilung wegen eines nebenklagefähigen Delikts erfolgt ist. Dies wird insbesondere auch durch eine Gegenüberstellung von § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem gleichzeitig neu geschaffenen § 400 Abs. 2 StPO deutlich, wonach ein Nebenkläger gegen einen Beschluß, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, nur beschwerdebefugt ist, soweit der Beschluß „die Tat betrifft, aufgrund deren der Nebenkläger zum Anschluß befugt ist“. Eine derartige Verweisung auf den Katalog der nebenklagefähigen Delikte fehlt in § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO (vgl. Riegner a.a.O.). Auch die Gesetzesmaterialien enthalten keinen Hinweis für einen Willen des Gesetzgebers, wonach die bisher angewandten Grundsätze nicht weitergelten sollten (vgl. BTDrucks. 10/5305 S. 9, 21; ebenso Riegner a.a.O.). Vielmehr ist es Sinn des Opferschutzgesetzes, „die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren umfassend zu verbessern“ (BTDrucks. 10/5305 S. 1). Wenn der Gesetzgeber angesichts dieses grundsätzlichen Ziels und in Kenntnis der bisherigen gefestigten Rechtsprechung bei der Neufassung von § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO anders als bei der Neufassung von § 400 Abs. 2 StPO nicht auf den Katalog der nebenklagefähigen Delikte Bezug nimmt, ist kein Raum für die Annahme, die kostenrechtliche Stellung des Nebenklägers habe sich durch § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO verschlechtert.

Da § 180 a StGB die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der prostituierten schützen soll (Dreher/Tröndle, StGB, 45. Aufl., § 180 a Rdn. 2 m.w.N.), ist die Nebenklägerin von der abgeurteilten Tat betroffen, so daß die Strafkammer § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO zutreffend angewendet hat.

3. Der Senat hält auch eine Billigkeitsentscheidung gemäß § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO zugunsten der Angeklagten nicht für geboten.

Allerdings hat nach den für den Senat gemäß § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO bindenden Feststellungen der Strafkammer diese sich von der Richtigkeit der Angaben der Nebenklägerin, sie habe nicht erkannt, daß sie in Deutschland der Prostitution nachgehen sollte, nicht überzeugen können. Nicht erweislich wahre Angaben, die für die Zulassung der Nebenklage ursächlich waren, können Anlaß zu einer Entscheidung gemäß § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO sein (vgl. Beulke, DAR 1988, 114, 119). Dieser Gesichtspunkt hat aber im Rahmen der gebotenen umfassenden Abwägung des Einzelfalls (vgl. Rieß/Hilger a.a.O.) angesichts der Bemühungen des Angeklagten zu 2), durch das Versprechen einer Tätigkeit als Animierdame und Tänzerin bei der Nebenklägerin falsche Vorstellungen über die Art der ihr in Deutschland zugeordneten Tätigkeit zu wecken, kein entscheidendes Gewicht.

Hinsichtlich der Angeklagten zu 1) gilt im Ergebnis nichts anderes, weil sie sich aufgrund des gemeinsamen Tatplanes alles anrechnen lassen muß, was dem Angeklagten zu 2) anzurechnen ist.

Mitgeteilt von RAin Binder, Stuttgart

Urteil

LG Köln, §§ 823, 847 BGB

Schmerzensgeld bei sexuellem Mißbrauch und Vergewaltigung

Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin ein Schmerzensgeld von 40.000,— DM zu zahlen. Weiterhin wird festgestellt, daß er verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem über mehr als 4 Jahre erfolgten sexuellen Mißbrauch und den über einen weiteren Zeitraum von mehr als 4 Jahren wiederholten Vergewaltigungen der Klägerin zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Urteil des LG Köln vom 27.5.1992 – 2 O 358/91 –

Aus dem Tatbestand:

Die 1967 geborene Klägerin ist die Tochter des Beklagten. Der Beklagte wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Köln wegen Sexualdelikten zum Nachteil seiner drei Töchter zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt*, und zwar wegen Vergewaltigung der Klägerin in Tateinheit mit sexueller Nötigung, sexuellem Mißbrauch einer Schutzbefohlenen und Beischlaf mit einer Verwandten zu einer Einzelstrafe von sechs Jahren Freiheitsstrafe. Nach den Feststellungen des Strafurteils ging der Beklagte wie folgt vor:

Im Jahre 1981 faßte er den Plan, sich der damals 14 Jahre alten Klägerin bei passender Gelegenheit in sexueller Weise zu nähern, und zwar zunächst in der Wohnung und alsbald in einem Waldstück. Er faßte die Klägerin an der Brust und am Geschlechtsteil an. Später, als die Klägerin, die bei seinen sexuellen Handlungen meist weinte, noch 14 oder gerade 15 Jahre alt war, rieb er regelmäßig sein Geschlechtsteil an deren Unterleib. Als die Klägerin ihn bald nach Aufnahme der sexuellen Handlungen aufforderte, sie in Ruhe zu lassen, und versuchte, ihn abzuwehren, entschloß er sich, den Widerstand der Klägerin künftig mit Gewalt im Keime zu ersticken. In Ausführung dieses Entschlusses versetzte er der Klägerin heftige Schläge in den Unterleib und drohte ihr, sie umzubringen, wenn sie jemandem von seinen Taten erzähle. Daraufhin ließ die Klägerin seine weiteren sexuellen Handlungen über sich ergehen. Zwar leistete die Klägerin auch in der Folgezeit häufiger Widerstand, gab jedoch seinem sexuellen Verlangen nach, weil er Gewalt anwendete oder sie bedrohte. Soweit die Klägerin ihn ohne Widerstand gewähren ließ, stand sie unter dem Eindruck seiner Gewaltanwendungen und wollte weitere Schläge nicht herausfordern. Er nahm die sexuellen Handlungen an der Klägerin etwa einmal pro Woche vor.

Spätestens Ende 1984 entschloß er sich, der Klägerin den Geschlechtsverkehr abzunötigen. Nachdem er die Klägerin defloriert hatte, wiederholte er den Geschlechtsverkehr etwa einmal pro Woche bis Februar 1989. Da die Klägerin regelmäßig weinte, schlug er diese jedes Mal heftig, um keinen Widerstand aufkommen zu lassen. Einmal hielt er der Klägerin ein Messer an die Seite, um sie zusätzlich einzuschüchtern und gefügig zu machen. Mehrfach sagte er ihr, er habe einen Hammer oder ein anderes Werkzeug, um sie damit zu schlagen. Wiederholt drohte er der Klägerin, sie umzubringen, wenn jemand von seinem Tun etwas erfahre. Ende 1988/Anfang 1989 war die Klägerin von ihrem Vater schwanger; sie ließ die Schwangerschaft unterbrechen. Auch unabhängig von den sexuellen Handlungen schlug er die Klägerin aus nichtigen Anlässen heftig.

Die Klägerin, die sich die Feststellungen des Strafurteils zu eigen macht, hält ein Schmerzensgeld von 40.000,— DM für angemessen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Beklagte ist gemäß § 847 in Verbindung mit § 823 BGB verpflichtet, der Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000,— DM zu zahlen.

Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, daß der Beklagte die Klägerin mindestens einmal wöchentlich unter Gewaltanwendung und Drohungen